

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe, der Benutzung von Tongeräten
und der Sperrzeit aus Anlaß der Kirmessen in der Gemeinde Ladbergen vom 05.11.1993**

Aufgrund der §§ 9 III und 10 IV des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz LImSchG) in der Fassung vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (GV NW S 214), § 18 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBL I S. 465, ber. S. 1298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBL I S. 2441) in Verbindung mit § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung GastV) vom 20. April 1971 (BGBL I S. 119), geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1984 (GVBl. S. 196) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528, SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 201) wird gem. dem Beschluß des Rates der Gemeinde Ladbergen vom 04.11.1993 für das Gebiet der Gemeinde Ladbergen verordnet:

Geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe, der Benutzung von Tongeräten und der Sperrzeit aus Anlass der Kirmessen in der Gemeinde Ladbergen vom 05.11.1993“ vom 02.03.2001

§ 1

Aus Anlass der Frühjahrskirmes in der Woche nach Ostern sowie aus Anlass der Sommerkirmes am dritten Wochenende des Monats August wird eine allgemeine Ausnahme vom Schutz der Nachtruhe gemäß § 9 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und von der Benutzung von Tongeräten gemäß § 10 LImSchG zugelassen. Außerdem wird aus diesem Anlass die Sperrzeit nach § 5 Gaststättenverordnung (GastV) verkürzt.

§ 2

Kirmesbetrieb ist

freitags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
samstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
sonntags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr

zulässig

§ 3

Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 2 dieser Verordnung genannten Zeiten Fahrgeschäfte, Irnbiß- und Getränkestände sowie sonstige Kirmesgeschäfte betreibt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 LImSchG bzw. § 28 Gaststättengesetz mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft, gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe, der Benutzung von Tongeräten und der Sperrzeit aus Anlaß der Kirmessen in der Gemeinde Ladbergen vom 20.02.1989, zuletzt geändert am 06.04.1992, außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Ladbergen, den 05.11.1993

Der Gemeindedirektor
gez. Menebröcker